

Zuwendungsrichtlinien des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst „Kulturelle Aktivitäten in Bibliotheken im Ländlichen Raum“

vom 2. Januar 2020 (Az.: 54-7054.0/162)

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen seiner Literatur- und Leseförderung Zuwendungen an öffentliche Bibliotheken für kulturelle Aktivitäten im Ländlichen Raum. Die Zuwendungen sollen der Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Lese- und Medienkompetenz in öffentlichen Bibliotheken dienen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch die Regierungspräsidien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Regierungspräsidien entscheiden über die Bewilligung der Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Für die Bewilligung gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und der VV hierzu, soweit in diesen Richtlinien nicht anderes bestimmt ist, sowie die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

2. Zweck der Zuwendung

Bewilligt werden können Zuwendungen zur Teilfinanzierung von Veranstaltungen in öffentlichen Bibliotheken, die der Förderung der Literatur oder der Lese- und Medienkompetenz dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen können bewilligt werden an die Träger öffentlicher Bibliotheken in Baden-Württemberg, die nach den Kriterien des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg im ländlichen Raum (Ländlicher Raum im engeren Sinne/ Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum) sowie in vergleichbaren Orten liegen. Oberzentren und Große Kreisstädte sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse zur Projektfinanzierung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Dabei wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderquote von bis zu 2 : 1 (Antragsteller : Land Baden-Württemberg) angestrebt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Honorare sowie gegebenenfalls Reise- und Übernachtungskosten.

Zuwendungen unter 250 € im Haushaltsjahr werden nicht bewilligt.

Die Höchstgrenze pro Träger der öffentlichen Bibliotheken liegt bei 2.500 € pro Haushaltsjahr.

5. Verfahren

Die Förderanträge für ein Jahr müssen bis spätestens bis zum 01.07. des laufenden Jahres an das zuständige Regierungspräsidium gerichtet werden. Der Förderantrag ist vor der ersten zu fördernden Maßnahme zu stellen. Es können Teilanträge gestellt werden. Für die Förderanträge sind einheitliche Formulare zu verwenden.

Der Förderantrag muss genaue Angaben zur Veranstaltung und zu den entstehenden Kosten enthalten (Name des Autors/Künstlers, Thema, Ort, Termin, Zielgruppe, Honorar und Nebenkosten, geschätzte Höhe der Eintrittsgelder, Kooperationspartner, Finanzierungsplan, Bankverbindung des Bibliotheksträgers). Ein Bezug zur Literatur bzw. zur Stärkung der Lese- und Medienkompetenz muss vorhanden sein.

Änderungen nach Antragstellung müssen dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel zu Beginn des 4. Quartals des laufenden Jahres. Bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres ist dem zuständigen Regierungspräsidium der Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Zuwendungsrichtlinien treten am 2.1.2020 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2024.